

Neufassung der
Satzung zum Schutz
des Baumbestandes
im Gebiet der
Stadt Gifhorn –
Baumschutzsatzung
(BSS)

In Kraft getreten am **01.12.2020**

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019, Nds. GVBl. S. 88) sowie §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020, Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Im gesamten Gebiet der Stadt Gifhorn, in den Grenzen, wie sie das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 festgesetzt hat, werden alle Bäume mit mindestens 25 cm Stammdurchmesser oder 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wenn der stärkste Stamm mindestens 50 cm Stammumfang aufweist.
- (2) Absatz 1 gilt für Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Kugelahorn (*Acer platanoides* 'Globosum') und Kugelrobinie (*Robinia pseudoacacia* 'Umbraculifera') bereits bei einem Mindeststammumfang von 30 cm.
- (3) Im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB werden darüber hinaus zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - Hecken, in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 4 m.
 - Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2 m bestehen oder die eine geschlossene, bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle ausweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen (*Juglans spec.*), Esskastanien (*Castanea spec.*) und Obstbaumalleen,
 - b) Birken (*Betula spec.*), Pappeln (*Populus spec.*)

- c) nicht standorttypische und nicht heimische Gehölze, mit Ausnahme von Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*), Silber-Linde (*Tilia tomentosa* `Brabant`), Mehlbeere (*Sorbus aria* `Magnificia`), Thüringische Mehlbeere (*Sorbus thuringiaca* `Fastigiata`), Zerreiche (*Quercus cerris*), Feldahorn (*Acer campestre* `Elsrijk`), Kornelkirsche (*Cornus mas*) und Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
- d) Bäume, die zum Weiterverkauf in Baumschulen und Gärtnereien gezogen werden,
- e) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- f) geschützte Naturdenkmale,
- g) Bepflanzungen, die nach § 1 Abs. 4 Satz 3 FStrG Zubehör von Bundesfernstraßen sind,
- h) Anpflanzungen im 5,0 m-Bereich des Wohnhauses, mit Ausnahme von Eichen (*Quercus spec.*).

§ 2

Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestanderhaltung der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- zur Verbesserung des Kleinklimas
- zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

- a) Ein Entfernen liegt vor, wenn geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- b) Ein Zerstören liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salz, Säuren, Laugen, Öle, Herbizide).
- c) Ein Verändern liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder deren weiteres Wachstum verhindern.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen sowie Maßnahmen, die zu deren Pflege und Erhaltung dienen, z. B. Verjüngungsschnitte.
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen und an Grundstücken, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (3) Es ist ferner erlaubt, unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr durchzuführen. Sie sind der Stadt Gifhorn unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Werktag, anzuzeigen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu gestalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist von der Stadt auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und dieser sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum, den Hecken oder den Gehölzgruppen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- d) der Baum, die Hecke oder die Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des öffentlichen Interesses und des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Gifhorn schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Kann der Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang des geschützten Baumes, der Hecke oder der Gehölzgruppe nicht auf geeignete Weise beschrieben werden, ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. eine Lage-skizze oder ein Foto dem Antrag beizufügen.
- (4) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen gemäß § 7.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen gemäß § 6 genehmigt, sind die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. In der Regel ist
- ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung,
 - ein Nadelgehölz durch ein gebietstypisches, standortgerechtes Gehölz der II.-III. Ordnung oder durch einen Obstbaum

zu ersetzen.

Der Stammumfang der Ersatzpflanzung orientiert sich am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes in 1 m Höhe:

<u>Entfernter Baum</u>	<u>Ersatzpflanzung</u>
StU 80 - 100 cm	StU 12 - 14 cm
StU 100 - 150 cm	StU 14 - 16 cm
StU 150 cm - und darüber	StU 18 - 20 cm

Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125 - 150 cm aufweisen.

- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Abs. 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.
- (5) Von den Ersatzpflanzungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt oder schwer beschädigt, ist zu Ersatz nach Maßgabe des § 7 verpflichtet. Daneben bestehende Befugnisse der unteren Naturschutzbehörde nach dem BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Haben die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Folgenbeseitigung nicht selbst vorzunehmen, sind sie zur Duldung dieser Maßnahme durch Dritte oder die Stadt verpflichtet.

§ 9 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer entgegen § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört oder verändert, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € für die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung eines geschützten Baumes gemäß § 3 dieser Satzung geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 21.12.1993 außer Kraft.

Gifhorn, 11.11.2020


Matthias Nerlich
Bürgermeister

